

Satzung des Neusser Kanu-Club e.V.

A. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Der am 7. Dezember 1931 gegründete Neusser Kanu-Club e.V. (NKC) bezweckt die Förderung und Pflege des Kanu- und Segelsports als Mittel zur sportlichen Betätigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der NKC hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2

Der Club führt folgenden Wimpel:

Der Wimpel besteht aus einem weißen Feld, das durch ein rotes Kreuz geteilt ist. Im Mittelpunkt des Kreuzes liegt das Stadtwappen, daneben die Buchstaben NKC in schwarzer Schrift.

Die Segelabteilung führt einen entsprechenden Stander ohne Buchstaben.

Die Farben des Clubs sind Blau/Weiß.

B. Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

§ 3

Die Mitglieder des Clubs sind:

- I) Ehrenmitglieder, § 4
- II) Vollmitglieder, § 5
- III) Jugendliche Mitglieder, § 6
- IV) Gastmitglieder, § 7
- V) Fördernde Mitglieder § 8

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Vollmitglieder und Freunde des Clubs, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§5

Vollmitglieder

Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet auf Antrag des Betroffenen, unter Benennung zweier für ihn bürgender Vollmitglieder und auf Vorschlag des Vorstandes die Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

Die Ballotage darf frühestens nach einer Gastzeit von 1 Jahr vorgenommen werden. Sie muss in der Tagesordnung mit Kandidatennennung angekündigt werden.

Die Familienmitgliedschaft (s. Gebührenordnung) gewährt dem Ehepartner alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

Töchter oder Söhne unter 18 Jahren haben im Rahmen der Familienmitgliedschaft die Rechte von jugendlichen Mitgliedern.

§ 6

Jugendliche Mitglieder

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.

Über die Aufnahme des jugendlichen Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme des Jungendlichen als Vollmitglied in den Club. Dieses muss in der Tagesordnung mit Kandidatennennung angekündigt werden.

§ 7

Gastmitglieder

Über den Antrag der Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss muss in der nächsten Mitgliedsversammlung bekanntgegeben werden. Die positive Entscheidung muss von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gebilligt werden.

Während des Probejahres hat das Gastmitglied die Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, hat aber in den Versammlungen kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

Während der Gastzeit kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Gastmitglied jederzeit aus dem Club entlassen. Der Ältestenrat muss hierzu gehört werden.

§ 8

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Personen werden, die nicht aktiv am Clubleben oder nicht am Sport nach § 1 teilnehmen wollen, aber den Club fördern möchten.

Nach einem Aufnahmeantrag ist wie in § 7 zu verfahren; nach dem Probejahr genügt die Willenserklärung des Gastmitglieds gegenüber dem Vorstand, um als förderndes Mitglied zu gelten; der Vorstand muss dies in der nächsten Versammlung bekannt geben.

Fördernde Mitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 9

Ballotage

Die Abstimmungen über die Aufnahme (Ballotage) als Vollmitglied sind geheim. Das Ergebnis wird dem Betreffenden, der während der Versammlung anwesend sein muss, aber während der Abstimmung nicht zugegen sein darf, ohne Abgabe von Gründen mitgeteilt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitgliedes.

(1) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober eingegangen sein. Das Mitglied verliert mit der Erklärung alle Ansprüche an den Club, bleibt aber zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende verpflichtet.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Versammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder als schriftlicher Antrag von wenigstens 10 Vollmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern eingebracht werden. Er muss in der Tagesordnung angekündigt werden und dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vorher in Abschrift übersendet werden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, gegen Versammlungsbeschlüsse oder gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern verstößt; das Ansehen oder das Gemeinschaftsleben des Clubs schädigt; sich verantwortungslos im Sport oder in der Natur verhält.

(3) Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen mit einem fälligen Jahresbeitrag nicht nachkommt, obwohl es durch den Kassierer per Einschreiben und mit Fristsetzung gemahnt wurde.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Streichung eines Mitgliedes.

(4) Mit dem Ausschluss und der Streichung verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Club. Die Forderungen des Clubs bleiben bestehen.

Ausschluss und Streichung sind gerichtlich nicht anfechtbar.

C. Rechte und Pflichten

§ 11

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen.

§ 12

Alle Mitglieder sind berechtigt, Gäste zu Clubveranstaltungen, mit Ausnahme der Versammlungen, mitzubringen.

Sie übernehmen dem Club gegenüber die volle Gewähr für deren korrektes Verhalten.

§ 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet,
die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
das Wohl und Ansehen des Clubs zu fördern,
den Vorstand zu unterstützen
und möglichst an allen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben Nichtmitgliedern gegenüber Stillschweigen über interne Angelegenheiten des Clubs zu bewahren.

§ 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in Ausübung des Wassersports in der Natur verantwortungsvoll im Sinne der Regeln der Wassersportverbände zum Schutze der Natur zu verhalten.

D. Haftungseinschränkung

§ 15

Bei Sachschäden an Gegenständen oder bei Entwendung von Gegenständen, die ein Mitglied oder ein eingeführter Gast auf dem Grundstück oder im Clubhaus gelagert hat, haftet der Verein nicht.

E. Clubbeitrag und Gebühren

§ 16

Die Hauptversammlung legt in der Gebührenordnung die Höhe der Clubbeiträge und der notwendigen Gebühren fest. Die Gebührenordnung ist Teil der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Beiträge und Gebühren sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird in/bei jedem einzelnen Fall vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Clubbeitrages verpflichtet.

F. Organe des Clubs

§ 17

Organe des Clubs sind:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| I. die Hauptversammlung, | §§ 18-20 |
| II. die Mitgliederversammlung, | § 21 |
| III. die Jugendversammlung, | § 22 |
| IV. der Vorstand, | §§ 23-28 |
| V. der Ältestenrat, | § 29 |
| VI. die Kassenprüfer | § 30 |

§ 18

I. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von den Voll- und Ehrenmitgliedern gebildet.

Sie tritt jedes Jahr im 1. Quartal zusammen.

Eine Hauptversammlung kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 19

Aufgabe der Hauptversammlung ist die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer.

Sie beschließt die Gebührenordnung des Clubs.

Sie entscheidet über Ehrenmitgliedschaft, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs.

§ 20

Alle mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangenen und von mindestens fünf Vollmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern schriftlich gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 21

II. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erörtert die Clubangelegenheiten und beschließt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

§ 22

III. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird von den jugendlichen Mitgliedern gebildet.

Sie wird durch den Jugendwart oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sie erörtert die Angelegenheiten der Jugendlichen und beschließt Vorschläge, die im Vorstand beraten werden müssen.

Sie wählt den Jugendwart, der volljähriges Mitglied sein muss.

Durch die Bestätigung der Hauptversammlung wird der Jugendwart Mitglied des Vorstandes.

§ 23

IV. Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung.

§ 24

1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. Der/die 1. Vorsitzende,
2. Der/die 2. Vorsitzende,
3. Der/die Geschäftsführer/in
4. Der/die Schriftführer/in
5. Der/die Kassierer/in

2) Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus folgende Fachwarte:

6. Wanderwart
7. Jugendwart
8. Bootshauswart
9. Segelwart

3) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4) Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 25

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs, die Verwaltung des Clubvermögens und die weiteren Aufgaben, die sich für ihn aus den allgemeingültigen Gesetzen und Vorschriften, sowie dieser Satzung, der geltenden Geschäftsordnung, der Hausordnung und der Stegordnung ergeben.

Zur rechtlichen Vertretung des Clubs genügen die übereinstimmenden Willenserklärungen des 1. oder 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführers und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Die weiteren Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 26

Geschäftsordnung, Hausordnung und Stegordnung sind verbindliche Ergänzungen dieser Satzung. Die Geschäftsordnung kann nach der Neuwahl des Vorstandes von ihm für seine Amtszeit neu festgelegt werden. Die Änderung ist in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

Bei einer Änderung der Stegordnung bedarf es der Zustimmung mit einfacher Mehrheit seitens der Mitglieder, die einen Stegplatz innehaben.

§ 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 aller seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, soweit es nicht durch diese Satzung anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28

Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit seines Amtes entoben werden, wenn die Hauptversammlung ein Mitglied mit Stimmenmehrheit an seine Stelle wählt.

V. Ältestenrat

§ 29

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre dem Club angehören.

Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestätigt.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, als Mittler zwischen Vorstand und Mitgliedern bei Meinungsverschiedenheiten zu wirken.

Er kann jederzeit von jedem Mitglied im Club angerufen werden.

VI. Kassenprüfer

§ 30

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie prüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und berichten über ihre Arbeit und deren Ergebnis der Hauptversammlung.

G. Abstimmungsrecht in allen Versammlungen

§ 31

Zu allen Versammlungen muss wenigstens 8 Tage vorher mit Angabe von Termin und Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Jede auf diese Weise ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Stimmrecht haben nur Vollmitglieder, volljährige Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern und die Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sind geheim.

Alle anderen Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen.

Folgende Beschlussfassungen bedürfen der 2/3- Mehrheit:

§ 4 Ehrenmitgliedschaft,

§ 5 ordentliche Mitgliedschaft,

§ 6 Mitgliedschaft eines vorher jugendlichen Mitgliedes,

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmen zu diesen Mehrheitsklauseln:

§ 32 (2) und (3)

Die Bezugsgröße der Mehrheitsfeststellung ist immer die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

H. Satzungsänderung und Auflösung

§ 32

- (1) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit.
- (2) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (3) Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (4) Das bei der Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen fällt alsdann an den Stadtsporverband Neuss, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gegeben zu Neuss am 9. September 1970
Geändert zu Neuss am 13. Februar 1973
Geändert zu Neuss am 26. Februar 1977
Geändert zu Neuss am 8. Februar 1980
Geändert zu Neuss am 10. Februar 1984
Geändert zu Neuss am 14. November 1992
Geändert zu Neuss am 15. März 1997
Geändert zu Neuss am 03. März 2018

Julius Weirauch
Erster Vorsitzender

Klaus Walter
Zweiter Vorsitzender

Cordula Riemer
Geschäftsführerin

Andreas Hartwig
Schriftführer

Renate Huesmann
Kassiererin